

Betreff

**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des
Wasserzweckverband Ostangeln über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von
Wasser**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

15.02.2023

Sachbearbeitung:

Hauke Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln (Beratung und
Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die am 07.12.2001 durch die Verbandsversammlung beschlossene Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Eine derartige Satzung verliert gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Dies war für diese Satzung am 01.01.2022.

Um bei den in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten auch weiterhin rechtssicher verfahren zu können, sollte eine neue Satzung gleichen Inhalts erlassen werden.

Diese Satzung sollte rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten. Eine Satzung kann gemäß § 2 Absatz 2 KAG rückwirkend in Kraft treten, wenn es dadurch nicht zu einer Schlechterstellung des Abgabepflichtigen (hier: Anschlussnehmer) kommt.

Eine Schlechterstellung durch das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung kann ausgeschlossen werden, da die Regelungen der bisherigen Satzung unverändert in die neue Satzung übernommen und auch in der Übergangszeit (01.01.2022 bis heute) weiterhin angewendet wurden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Ostangeln beschließt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser in der vorliegenden und erläuterten Fassung. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlagen:

Entwurf der Satzung des Wasserzweckverbandes Ostangeln Kreis Schleswig-Flensburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Satzung
des Wasserzweckverbandes Ostangeln Kreis Schleswig-Flensburg
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 5164) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Aufgabe der Wasserversorgung für die Gemeinden Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Pommerby, Rabenholz, Stoltebüll für die Ortsteile Stoltebüll Vogelsang und Niesgrau für den Ortsteil Koppelheck wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 06.07.1995 und von der Gemeinde Rabel durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 26.11.1998 auf den Wasserzweckverband Ostangeln zur eigenständigen Aufgabe übertragen.

2) Der Wasserzweckverband Ostangeln betreibt die Wasserversorgung in diesem Gebiet als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Brauchwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Wasserzweckverband Ostangeln.

§ 2

Grundstückseigentümer

1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Ausnahmefällen ist es zulässig, kleine Grundbuchgrundstücke desselben Eigentümers zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen, wenn die Grundstücke nur in Verbindung mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers bebaut bzw. bebaubar sind.

2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserzweckverbandes Ostangeln liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen des Wasserzweckverbandes Ostangeln erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude einzeln anzuschließen. Der Wasserzweckverband Ostangeln gibt bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserleitung versehen sind, so dass der Anschlusszwang wirksam wird.

2) Unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Baugebieten sind nach der Fertigstellung der betriebsfertigen Wasserleitung anzuschließen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblich oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserzweckverband Ostangeln einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser für den menschlichen Bedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde oder für einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nicht zumutbar ist.

2) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Wasserzweckverband Ostangeln einzureichen.

3) Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserzweckverband Ostangeln vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen und die hierfür eventuell erforderliche wasserbehördliche Erlaubnis vorzulegen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Art der Versorgung

- 1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- und Betriebswasser) entsprechen. Der Wasserzweckverband Ostangeln ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dieses in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen.
- 2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- 3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserzweckverband Ostangeln zu treffen.
- 4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie einer Änderung des Druckes oder Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- 1) Der Wasserzweckverband Ostangeln ist verpflichtet, im vereinbarten Umfang das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Wasserzweckverband Ostangeln an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Wasserzweckverband Ostangeln hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 3) Der Wasserzweckverband Ostangeln hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Wasserzweckverband Ostangeln diese nicht zu vertreten hat, oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- 1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserzweckverband Ostangeln aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Wasserzweckverband

Ostangeln oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserzweckverbandes Ostangeln oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserzweckverbandes Ostangeln oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden

2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserzweckverband Ostangeln ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 20,00 €.

4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Wasserzweckverband Ostangeln dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Wasserzweckverband Ostangeln hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Wasserzweckverband Ostangeln oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre

im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang von der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserzweckverband Ostangeln zu tragen. Dienen die Einrichtungen der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Wasserabgabensatzung.

4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserzweckverbandes Ostangeln noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Grundstücksanschluss

1) Der Grundstücksanschluss (Hausanschluss) besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt in der Regel an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptsperrevorrichtung hinter der Wasseruhr. Der Wasserzweckverband Ostangeln kann zulassen, dass die Wasseruhr in bereits auf dem Grundstück vorhandene Eigentümerleitungen eingebunden wird. Für die Erneuerung und Unterhaltung dieser Eigentümerleitung gelten sodann Sonderregelungen.

2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Wasserzweckverband Ostangeln erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),

2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserversorgungsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche zu übernehmen und dem Wasserzweckverband Ostangeln den entsprechenden Betrag zu erstatten.

6. Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

3) Art, Zahl und Lage der Anschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Wasserzweckverband Ostangeln bestimmt. Der Wasserzweckverband Ostangeln lässt den Anschluss an die Straßenleitung und die Anschlussleitung einschließlich Wasserzähler auf Kosten des Anschlussnehmers ausführen. Die Kosten sind nach genauem Aufmaß dem

Wasserzweckverband Ostangeln gesondert zu erstatten. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Maßnahmen auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich oder muss eine beim Anschluss des Grundstückes vorhandene Eigentümerleitung (§ 13 Abs. 1, Satz 3) repariert oder erneuert werden, so hat der Eigentümer dem Wasserzweckverband Ostangeln auch diese Kosten zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

4) Anschlüsse mit Ausnahme der Eigentümerleitungen gemäß § 13 Abs. 1, Satz 3 gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserzweckverbandes Ostangeln und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in seinem Eigentum. Anschlussleitungen werden ausschließlich von dem Wasserzweckverband Ostangeln hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Entsprechendes gilt für die nicht im Eigentum des Wasserzweckverbandes Ostangeln stehenden Eigentümerleitungen (§ 13 Abs. 1, Satz 3) sinngemäß. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

5) Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen sind dem Wasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.

6) Weideanschlüsse dienen ausschließlich der Versorgung des Viehs auf landwirtschaftlichen Flächen mit Wasser und sind keine Anschlüsse im Sinne dieser Satzung. Über die Installation von Weideanschlüssen sind besondere Vereinbarungen mit dem Wasserzweckverband zu treffen.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1) Der Wasserzweckverband Ostangeln kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Anschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserzweckverbandes Ostangeln, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Wasserzweckverband Ostangeln oder ein in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes

Installationsunternehmen erfolgen. Der Wasserzweckverband Ostangeln ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserzweckverbandes Ostangeln zu veranlassen.

4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

1) Der Wasserzweckverband Ostangeln oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Wasserzweckverband Ostangeln über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

1) Der Wasserzweckverband Ostangeln ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserzweckverband Ostangeln berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Wasserzweckverband Ostangeln keine Haftung für Mängelfreiheit der Anlage. Das gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserzweckverbandes Ostangeln oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserzweckverband Ostangeln mitzuteilen, soweit sich dadurch Kalkulationsgrößen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserzweckverbandes Ostangeln den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundfragen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Der Wasserzweckverband Ostangeln ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Anschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserzweckverbandes Ostangeln abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- 1) Der Wasserzweckverband Ostangeln stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- 2) Der Wasserzweckverband Ostangeln hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Wasserzweckverbandes Ostangeln. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserzweckverband Ostangeln unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22

Nachprüfung der Messeinrichtungen

- 1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserzweckverband Ostangeln, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserzweckverband Ostangeln zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 23

Ablesung

1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserzweckverbandes Ostangeln möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserzweckverbandes Ostangeln vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

2) Solange der Beauftragte des Wasserzweckverbandes Ostangeln die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Wasserzweckverband Ostangeln den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesungen schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Berechnungsfehler

1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Wasserzweckverband Ostangeln den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt; es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 25

Verwendung des Wassers

1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserzweckverbandes Ostangeln zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Wasserzweckverband Ostangeln kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Wasserzweckverband Ostangeln vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserzweckverbandes Ostangeln mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 26

Entgelte

Für den Anschluss der Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage und für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage werden Beiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen nach Maßgabe einer Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 27

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Wasserzweckverband Ostangeln schriftlich mitzuteilen.

2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Wasserzweckverband Ostangeln anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis der Wasserzweckverband Ostangeln Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor der Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Wasserzweckverband Ostangeln für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen.

4) Der Grundstückseigentümer kann die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 28

Einstellung der Versorgung

1) Der Wasserzweckverband Ostangeln ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserzweckverbandes Ostangeln oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Wasserzweckverband Ostangeln berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

3) Der Wasserzweckverband Ostangeln hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 a Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 13 Abs. 5, 15 Abs. 2 und 4, 18 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 und 2) oder einer auf Grund dieser Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30

Aushändigung der Satzung

Der Wasserzweckverband Ostangeln händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Steinbergkirche, den _____

Aloe
Verbandsvorsteher